



**Vollzug der Wassergesetze:**

**Wasserrechtliches Verfahren nach §§ 8 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Trinkwassergewinnung im Gewinnungsgebiet Speyer-Nord  
hier: Errichtung zweier zusätzlicher Tiefbrunnen (TB 7+8)**

**BEKANNTMACHUNG**

Die Stadtwerke Speyer GmbH, Georg-Peter-Süß-Straße 2, 67346 Speyer betreiben im Wassergewinnungsgebiet Speyer-Nord bisher sechs Tiefbrunnen zur Förderung von Grundwasser für die öffentliche Trinkwasserversorgung. Es ist vorgesehen die Gesamtentnahme von derzeit sechs Tiefbrunnen, zukünftig auf acht Tiefbrunnen zu verteilen, so dass eine Vergleichmäßigung der Entnahmen erfolgen kann und auch bei Ausfall eines Brunnens bzw. einer Rohwassertransportleitung eine ausreichende Trinkwasserversorgung gewährleistet werden kann. Eine Erhöhung der maximalen Gesamtentnahmemenge im Gewinnungsgebiet Speyer-Nord ist nicht vorgesehen.

Um dieses Vorhaben umzusetzen haben die Stadtwerke Speyer GmbH für die Errichtung zweier zusätzlicher Tiefbrunnen Antrag auf Durchführung eines wasserrechtlichen Zulassungsverfahrens nach §§ 8 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) gestellt.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Die maßgebenden Planunterlagen, nach denen das Vorhaben zur Ausführung gelangen soll, liegen bei der

**Stadtverwaltung Speyer,  
Stadthaus, Zimmer 011 (Hauptverwaltung)  
Maximilianstraße 100  
67346 Speyer**

während eines Monats vom

**03. Februar 2020 bis 02. März 2020**

zu jedermanns Einsicht aus.

Außerdem können die Planunterlagen digital auf der Internetseite der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd ([www.sgdsued.rlp.de](http://www.sgdsued.rlp.de)) unter der Rubrik „Service / Öffentlichkeitsbeteiligung/Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

2. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen das beantragte Vorhaben bei der Stadtverwaltung Speyer (Adresse siehe oben) sowie bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße (**unter Angabe des Aktenzeichens 312-111 – 11/19**) bis spätestens

**16. März 2020**

schriftlich oder zur Niederschrift erheben.



3. Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
4. Die Einwendungen müssen den Namen und die Anschrift der Einwenderin / des Einwenders lesbar enthalten und den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.
5. Findet ein Erörterungstermin statt, wird dieser ortsüblich bekannt gemacht werden. Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in einem möglichen Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

6. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Für das Vorhaben ist nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. der Anlage 1, Ziffer 13.3.2 und 13.4 des Gesetzes eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Diese allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben nach Einschätzung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Zentralreferat Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien **keine** erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die wesentlichen Gründe für die Entscheidung sind:

- Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt sind nicht zu erwarten.
- Die Störeffekte sind lediglich auf den Zeitraum des Baubetriebes beschränkt.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Neustadt an der Weinstraße, 27.01.2020

Im Auftrag

Manfred Schanzenbächer